



B E S C H L U S S

aus der 11. Sitzung
des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses
am Mittwoch, 15.02.2023

Öffentliche Sitzung

1. **4. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden (Kostenbeitragsatzung)** VL-13/2023

Frau Klingelhöfer erläutert die vorgelegte Vorlage, welche eine 3%-ige Beitragserhöhung der Kita-Kostenbeiträge vorsieht. Weiterhin erläutert sie die Möglichkeit der Anpassung der Einkommensgrenzen im U3-Bereich, welche seit dem Jahr 2018 nicht mehr angepasst wurden. Da es aus dem Einkommenssteuergesetz keine passenden Werte gibt, könnte man sich an den Werten für die Sozialversicherung orientieren, welche jährlich angepasst werden. Da diese Veränderung im Bereich der tatsächlichen Lohnsteigerungen der letzten Jahre liegt, könnte man daher alle Einkommensgrenzen pauschal um 2% pro Jahr bzw. insgesamt um 10% für 5 Jahre anheben. Die Einkommensgrenzen würden dann wie folgt betragen:

Vorschlag

Einkommensgrenzen seit J 2018 in der Satzung geregelt: Jahresbrutto-Einkommen	pauschal pro Jahr mit 2% und insgesamt 10% für 5 Jahre=neue Einkommensgrenzen ab 01.01.23	Kita-Beiträge derzeit	Kita-Beiträge derzeit	Kita-Beiträge ab 01.01.2023	Kita-Beiträge ab 01.01.2023
		12.30 Uhr	15.00 Uhr	12.30 Uhr	15.00 Uhr
bis 40.000 €	44.000	210,00 €	305,00 €	216,00 €	314,00 €
bis 60.000 €	66.000	220,00 €	315,00 €	227,00 €	324,00 €
bis 80.000 €	88.000	230,00 €	330,00 €	237,00 €	340,00 €
über 80.000 €	88.000	240,00 €	345,00 €	247,00 €	355,00 €

Frau Heinemeyer von der Fraktion Dorfelder Liste gibt zu Bedenken, dass eine Beitragserhöhung in der jetzigen Situation die Eltern noch mehr belasten würde und fragt, ob man die Beiträge im Ü3- und U3-Bereich nicht gleich hoch anpassen müsste. Eine weitere finanzielle Belastung könnte zu einem Einkommensverlust führen, was letztendlich Auswirkungen auf die Einkommenssteuer haben könnte.

Herr Frey verweist auf die Beratungen der Vergangenheit, bei es Ziel war, einen Teil der Elternbeiträge sozial gerecht zu verteilen. Daher hatten sich die Gremien für die Einkommensstaffelung und für eine jährlich kontinuierliche Anpassung entschieden. Fest steht, dass das finanzielle Defizit durch Einnahmen auszugleichen ist.

Auf die Frage von Frau Heinemeyer nach dem Kostendeckungsbeitrag führt Herr Zach aus, dass in der Vergangenheit die Drittel-Finanzierung gegolten hatte, nachdem Land, Kommunen und Eltern jeweils ein Drittel der Ausgaben finanzieren sollten.

In diesem Zusammenhang verweist Herr Büttner auf eine in der Vergangenheit durchgeführte vergleichbare Prüfung des Rechnungshofes, nachdem die Gemeinde darauf hingewiesen wurde, die Beiträge anzupassen.

Herr Zach fragt, ob es auch die Möglichkeit geben könnte, die Einkommensgrenzen bis und über 80.000 € zugunsten der unteren Einkommensgrenzen höher zu belasten. Für die Beantwortung dieser Frage, schlägt Herr Zach vor, den Tagesordnungspunkt an die Verwaltung zurück zu überweisen.

Herr Büttner bittet, die vorgelegte Anpassung für 2023 zu beschließen. Für das Jahr 2024 könnte dieser Punkt geprüft werden.

Herr Frey schlägt vor, grundsätzlich eine Anpassung der Einkommensgrenzen vorzunehmen. Somit könnten mehr Eltern eine größere Ermäßigung erhalten. Grundsätzlich wird bei einer Anpassung von 3% die Kostensteigerung nicht berücksichtigt, so dass auf diese Weise bereits eine Subventionierung vorliegen würde.

Im Laufe der weiteren Beratung werden die verschiedenen Vorschläge, wie Beschlussfassung zum 01.01.2023 mit der Auflage die Kita-Beiträge für das Jahr 2024 neu zu kalkulieren, Rücküberweisung der Vorlage an die Verwaltung sowie die Anpassung der Einkommensgrenzen ausführlich diskutiert.

Der Haupt- Finanz- und Sozialausschuss fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss:

Beschluss:

Der 4. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden (Kostenbeitragssatzung), gültig ab 01.01.2023 wird mit der Auflage den Artikel 3 § 4 die Einkommensgrenzen wie nachfolgend aufgeführt anzupassen, zugestimmt.

Einkommensgrenzen seit J 2018 in der Satzung geregelt: Jahresbrutto-Einkommen	pauschal pro Jahr mit 2% und insgesamt 10% für 5 Jahre=neue Einkommensgrenzen ab 01.01.23
bis 40.000 €	44.000
bis 60.000 €	66.000
bis 80.000 €	88.000
über 80.000 €	88.000